2100-0259

An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
LAbg. Mag. Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 15. September 2025

SELBSTÄNDIGER ANTRAG

der Landtagsabgeordneten KO Ing. Norbert Hofer, Mag. Thomas Grandits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer Entschließung betreffend „Amtsstabilität des Landtagspräsidiums“

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung des Burgenländischen Landtages vom ….. betreffend „Amtsstabilität des Landtagspräsidiums“

Das burgenländische Landesverfassungsrecht erlaubt derzeit gemäß Artikel 16 L-VG die Abberufung des Landtagspräsidiums. Auf Bundesebene besteht eine solche Abwahlmöglichkeit gegenüber den Präsidentinnen/Präsidenten des Nationalrates nicht. Eine bundesrechtsanaloge Ausgestaltung im Landtag erhöht die politische Stabilität, gewährleistet institutionelle Sicherheit und schützt die kontinuierliche, unparteiische Geschäftsführung des Hauses vor taktischen Mehrheitswechseln und kurzfristigen Drucksituationen.
Parlamentarische Präsidien tragen besondere Verantwortung für rechtsstaatliche Verfahrenssicherheit, Minderheitenrechte und die geordnete Abwicklung der Beratungen. Eine drohende Abwahl als politisches Druckmittel untergräbt diese Rolle, schwächt die Neutralität der Sitzungsleitung und birgt das Risiko von Funktionsstörungen gerade in Krisenlagen, in denen berechenbare, stabile Führung essenziell ist. Der Ausschluss der vorzeitigen Abwahl schafft klare Verhältnisse, stärkt das Vertrauen in die Institution Landtag und erhöht die Betriebssicherheit des parlamentarischen Prozesses über die gesamte Gesetzgebungsperiode.
Die Anpassung der Geschäftsordnung stellt die kohärente Umsetzung sicher; Übergangsbestimmungen verhindern Rechtsunsicherheit und gewährleisten, dass hängige Abberufungsinitiativen nicht zu fortgesetzter Destabilisierung führen.

Der Landtag hat beschlossen:

Zur Stärkung der politischen Stabilität, der institutionellen Sicherheit und der kontinuierlichen, unparteiischen Sitzungsleitung wird die Landesregierung ersucht, dem Landtag ehestmöglich eine Regierungsvorlage für ein Landesverfassungsgesetz vorzulegen, mit der Artikel 16 L-VG wie folgt geändert wird:

- **Ausschluss der Abberufung:**
  - Die Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten sowie der weiteren Präsidentinnen/Präsidenten des Landtages vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode wird ausdrücklich ausgeschlossen; eine vorzeitige Abwahl ist unzulässig.
  - Unberührt bleiben jene Fälle, in denen nach der Landesverfassung eine Neuwahl des Präsidiums erforderlich ist (insbesondere bei Rücktritt, Tod oder Verlust der Wählbarkeit).
- **Anpassung der Geschäftsordnung**: Die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages ist binnen drei Monaten nach Inkrafttreten der Verfassungsänderung an die neue Rechtslage anzupassen.
- **Übergangsrecht:** Es sind Übergangsbestimmungen vorzusehen, wonach zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Anträge auf Abberufung des Landtagspräsidiums gegenstandslos werden.

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsausschuss zuzuweisen.